



Soziales

# **BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG**

*Fragen und Antworten  
Fakten statt Mythen*

## **IMPRESSUM:**

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – Sektion V, Stubenring 1; A-1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Druck:** Sozialministerium ▪ **Stand:** April 2014  
**Foto:** [www.istockphoto.com/bmask](http://www.istockphoto.com/bmask) ▪ **ISBN:** 978-3-85010-343-5

**Alle Rechte vorbehalten:** Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Zu beziehen über das kostenlose Bestellservice des Sozialministerium unter der Tel.Nr.: **0800/20 20 74** sowie unter der Internetadresse: **<https://broschuerenservice.sozialministerium.at>**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>2. LEISTUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>3. PERSONENKREIS</b>	<b>9</b>
3.1 Ausgewählte Fallbeispiele zu EWR-BürgerInnen und Drittstaatsangehörigen	11
3.1.1 EWR-BürgerInnen	11
3.1.2 Drittstaatsangehörige	12
<b>4. BEDARFSPRÜFUNG</b>	<b>15</b>
4.1 Einsatz des eigenen Einkommens	15
4.2 Einsatz des eigenen Vermögens	16
4.3 Einsatz der Arbeitskraft	19
4.3.1 Thema Ausbildung	21
<b>5. KRANKENVERSICHERUNG</b>	<b>23</b>
<b>6. KOSTENERSATZ</b>	<b>25</b>
<b>7. DIE ROLLE DES ARBEITSMARKTSERVICE UND DER ARBEITSMARKTPOLITIK IN DER BMS</b>	<b>27</b>
<b>8 FRAGEN ZUM THEMA MISSBRAUCH DER BMS</b>	<b>29</b>
<b>9. FALLBEISPIELE</b>	<b>33</b>
<b>10. BMS IN ZAHLEN</b>	<b>37</b>
<b>11. FRAUEN IN DER BMS</b>	<b>39</b>
<b>12. EXKURS STATIONÄRE SOZIALHILFE</b>	<b>41</b>
<b>13. ZUSAMMENFASSENGE ARGUMENTE FÜR DIE MINDESTSICHERUNG</b>	<b>43</b>

## **ACHTUNG**

Die rechtlichen Ausführungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung orientieren sich an der Art. 15a B-VG Vereinbarung des Bundes und der Länder zur BMS und geben daher nur einen Gesamtüberblick über das System wieder. Aufgrund der Komplexität der Materie (9 Landesgesetze) werden landesspezifische Besonderheiten nicht dargestellt.

## 1. ALLGEMEINES

### WAS IST DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG?

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung dar, das zur Armutsbekämpfung in Österreich beitragen soll. Es zählen dazu:

- Die Reformierung der vormaligen „offenen“ Sozialhilfe
- Eine stärkere Anbindung der LeistungsbezieherInnen an den Arbeitsmarkt
- Die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung
- Ausbau mindestsichernder Elemente im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Anhebung der Nettoersatzrate und großzügigere Anrechnungsbestimmungen von Partnereinkommen bei NotstandshilfeempfängerInnen)

**Achtung:** Die BMS betrifft nicht die sogenannte „stationäre Sozialhilfe“, die bei Heimaufenthalt und für pflegebedürftige Menschen geleistet wird (siehe Exkurs Seite 43).

### WORIN LIEGEN GRUNDSÄTZLICH DIE VORTEILE DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG IM VERGLEICH ZUR FRÜHEREN SOZIALHILFE?

#### Einheitliche Mindeststandards

Die früheren Sozialhilferichtsätze variierten sehr stark von Land zu Land. Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sind nun für alle Anspruchsberechtigten zumindest dieselben Mindeststandards sichergestellt und die Leistungen nach unten hin abgedichtet. Die Länder können zusätzliche oder höhere Leistungen gewähren.

#### Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit

Die (Wieder-)Aufnahme von Erwerbsarbeit wird nach längerem BMS -Bezug unterstützt. Es ist ein „WiedereinsteigerInnenfreibetrag“ vorgesehen, der auch bei erstmaliger Erwerbsarbeitsaufnahme gewährt werden kann. Dieser bewirkt, dass Zuverdienste nicht zur Gänze auf die BMS -Leistung angerechnet werden. Durch den Entfall der Kostenersatzpflicht bei ehemaligen LeistungsempfängerInnen soll die Aufnahme einer Erwerbsarbeit wieder attraktiv erscheinen.

## Höhere Leistungen für Alleinerziehende

Waren Alleinerziehende in den meisten Sozialhilfegesetzen als Haushaltsvorstände betrachtet worden, deren Richtsätze unter denen von alleinstehenden Personen lagen, so erhalten sie in der bedarfsorientierten Mindestsicherung denselben Betrag wie eine alleinstehende Person. Auf diesem Weg wird versucht, dem besonders hohen Armutsrisiko dieser Personengruppe entgegenzuwirken.

## Eingeschränkte Vermögensverwertung

Unterschiede in den einzelnen Ländern zeigten sich auch hinsichtlich der im Rahmen der Bedarfsprüfung nicht zu berücksichtigenden Einkommens- bzw. Vermögensteile. In der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nunmehr prinzipiell einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gegeben. Es gibt klare Ausnahmen für die Vermögensverwertung sowie einen festgelegten Freibetrag.

## Bessere Bestimmungen zum Regress/Kostenersatz

Auch hinsichtlich des Regresses kannten die jeweiligen Bundesländer bisher verschiedene Regelungen. Es ist offensichtlich, dass die Kostenersatzpflicht eine wesentliche Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen darstellte. Sie erschwerte ehemaligen HilfeempfängerInnen aufgrund der Rückzahlungspflicht - selbst bei (wieder)aufgenommener Erwerbstätigkeit - einen Weg aus der Armutsspirale zu finden. Deshalb ist insbesondere der Kostenersatz für selbst erwirtschaftetes Einkommen bei ehemaligen HilfeempfängerInnen entfallen. Keinen Regress müssen auch Eltern für ihre volljährigen Kinder und umkehrt leisten (Ausnahmen: Steiermark und Kärnten).

## Rechtssicherheit

Der Zugang zu Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist nunmehr durch ein Verfahrensrecht gesichert, das den besonderen Bedürfnissen der LeistungswerberInnen gerecht wird. Durch eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf max. drei Monate wird bei der Zuerkennung von Leistungen eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht. Weiters sind für die AntragswerberInnen verbesserte Standards hinsichtlich der Rechtssicherheit bzw. des Rechtsschutzes vorgesehen:

- Bei abweisenden erstinstanzlichen Bescheiden besteht jedenfalls die Verpflichtung zur schriftlichen Erledigung.
- Die Möglichkeit eines Berufungsverzichtes sowie die aufschiebende Wirkung von Berufungen in Leistungsangelegenheiten sind ausgeschlossen.

## E-Card für alle

Durch die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung ist der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine gehören somit der Vergangenheit an.

## WORIN LIEGT DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG UND DER IDEE EINES GRUNDEINKOMMENS?

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, dass sie erst dann zu tragen kommt, wenn der eigene Bedarf durch andere vorrangige Leistungen nicht gedeckt werden kann. Sie kommt somit ausschließlich Personen zu Gute, die über keine angemessenen eigenen Mittel verfügen und auch durch Leistungsansprüche gegenüber Dritten (z.B. sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Unterhaltsansprüche usw.) den eigenen Bedarf bzw. den ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können. Voraussetzung für den Erhalt stellt ebenso die Arbeitsbereitschaft von arbeitsfähigen Personen dar.

Grundeinkommensmodelle orientieren sich nicht am Prinzip der Subsidiarität. Sie sehen allgemeine Leistungen für jeden vor, unabhängig vom jeweiligen Bedarf und der Bereitschaft, einer Arbeit nachzugehen.

## WER IST FÜR DIE BMS ZUSTÄNDIG?

Die BMS ist eine Angelegenheit der Länder (Art. 12 Abs. 1 B-VG. „Armenwesen“).

Der BMS als politisches Gesamtprojekt liegt eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010) zugrunde. Diese regelt die Verpflichtungen des Bundes (Erhöhung der Notstandshilfe, Krankenversicherung und Arbeitsmarktintegration von BMS-EmpfängerInnen) und der Länder (Verankerung der Mindeststandards in den 9 Gesetzen).

## BEI WELCHER BEHÖRDE KANN MAN UM EINE LEISTUNG AUS DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG ANSUCHEN?

Grundsätzlich ist die Antragseinbringung bei allen Stellen, welche vom jeweiligen Land als geeignet erachtet werden (z.B. Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämter, Magistrate, in Wien: Sozialzentren), möglich.





## 2. LEISTUNGEN

### WIE HOCH SIND DIE LEISTUNGEN AUS DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG?

Die Höhe der Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagsrichtsatz in der Pensionsversicherung.

Leistung laut Art. 15 a B-VG Vereinbarung 2014 (12 mal pro Jahr)				
	Äquivalenzrelation	Grundbetrag	Wohnanteil	Gesamt
Alleinunterstützte	100%	610,49	203,50	813,99
Alleinerziehende	100%	610,49	203,50	813,99
Paare	2 mal 75%	915,74	305,25	1.220,99
3. erwachsene Person	50%	305,25	101,75	407,00
Person in Wohngemeinschaft	75%	457,87	152,62	610,49
Kind	18%	109,89	36,63	146,52

Tatsächliche Leistungen für Kinder 2014									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.-3. Kind (STMK 1.-4. Kind)	156,00	146,52	187,22	204,30	170,94	154,66	201,46	177,90	219,78
ab dem 4. Kind (STMK 5. Kind)		122,10		184,00		187,22			

### WELCHE BEDARFE WERDEN DURCH DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG GEDECKT?

Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollen der Lebensunterhalt und der Unterkunftsbedarf, sowie der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gesichert sein. Das bedeutet, dass die Deckung des regelmäßig wiederkehrenden Aufwands für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie persönlicher Bedürfnisse, welche eine angemessene soziale und kulturelle Teilnahme erlauben, gewährleistet wird. 25% des Mindeststandards sind der Finanzierung der Wohnkosten gewidmet. Darüber hinausgehende Leistungen zur Deckung von Sonder- bzw. Zusatzbedarfen wie z.B. Heizkostenzuschüsse oder die Anschaffung eines neuen Kühlschranks können weiterhin zusätzlich durch die Länder erbracht werden (z.B. im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen).

### **SIND MIT DER LEISTUNG DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG AUCH DIE WOHNKOSTEN ABZUDECKEN?**

Zum Unterkunftsbedarf zählen die für eine angemessene Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen für Miete und die damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Betriebskosten und Abgaben.

Im pauschalierten Mindeststandard ist bereits ein Teil zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten. Dieser wird mit 25% des gewährten Mindeststandards einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Dieser entspricht bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden einem Betrag von € 203,50 bzw. bei (Ehe)Paaren einem Betrag von € 305,25. Da die Wohnkosten in einigen Regionen wesentlich höher ausfallen können, als mit dem angenommenen 25%-igen Wohnkostenanteil abgedeckt werden kann, gewähren einige Länder zusätzliche Leistungen zur Abdeckung der Wohnkosten. Darüber hinaus können die Länder auch über die Wohnbeihilfe im Rahmen der Wohnbauförderung zu den erhöhten Wohnkosten beitragen. Die Wohnbeihilfe ist jedoch nicht in allen Ländern für BMS-EmpfängerInnen zugänglich (Stichwort: erforderliches Mindesteinkommen, Art der Miete).

### 3. PERSONENKREIS

#### WER KANN EINE LEISTUNG AUS DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG BEZIEHEN?

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kommt ausschließlich Personen zu Gute, die über keine angemessenen eigenen Mittel verfügen und auch durch Leistungsansprüche gegenüber Dritten (z.B. sozialversicherungsrechtliche Leistungen) den eigenen Bedarf bzw. den ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können. Darüber hinaus müssen sie bereit sein, ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen, wenn sie arbeitsfähig und im Erwerbsalter sind.

#### KÖNNEN MENSCHEN MIT BEHINDERUNG EINE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG BEZIEHEN?

- Von der BMS sind generell alle Personen in finanziellen Notlagen erfasst, die für ihren Lebensunterhalt mit anderen Mitteln nicht aufkommen können.
- Menschen mit Behinderung haben unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf BMS wie alle anderen Menschen.
- Ausnahme: Menschen mit Behinderung müssen ihre Arbeitskraft selbstverständlich nicht einsetzen, wenn sie erwerbsunfähig sind.
- Um den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, kennen manche Länder eigene „Behindertenhilfegesetze“ - die gegenüber der Mindestsicherung vorrangig sein können. Dass bedeutet, dass Menschen mit Behinderung primär ihre Absicherung über diese Gesetze erhalten.

#### KÖNNEN AUCH AUSLÄNDISCHE STAATSBÜRGERINNEN MINDESTSICHERUNG BEZIEHEN?

Nur EU-rechtlich InländerInnen gleichgestellte Gruppen können Mindestsicherung mit Rechtsanspruch beziehen.

Dies bedeutet insbesondere, dass AsylwerberInnen keinen Anspruch auf eine BMS haben.

Durch die Einführung der BMS wurde für keine ausländische Personengruppe der Zugang zur Sozialhilfe leichter.

EWR-BürgerInnen haben in Österreich nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf BMS, wenn sie sich als ArbeitnehmerInnen in Österreich befinden oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen.

Kommen EU-BürgerInnen nicht als ArbeitnehmerInnen nach Österreich, müssen sie über ausreichende Existenzmittel und eine Krankenversicherung verfügen. Tun sie dies nicht, droht ein fremdenpolizeiliches Ausweisungsverfahren. Grundsätzlich kann ein Mindestsicherungsbezug für diese Personen aufenthaltsrechtlich schädlich sein.

Drittstaatsangehörige (z.B. TürkinInnen, SerbinInnen) haben nur dann einen Anspruch auf BMS, wenn sie schon mehr als 5 Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben und über einen bestimmten Aufenthaltstitel verfügen (siehe unten).

Die Mindestsicherung wird nicht in andere Länder exportiert, sondern ist an den Aufenthalt in Österreich gekoppelt.

Personengruppe	Anspruch auf Mindestsicherung
<b>EWR-BürgerInnen als ArbeitnehmerInnen</b>	<b>Ja.</b>
<b>EWR-BürgerInnen (ohne Arbeitnehmereigenschaft)</b>	<b>problematisch</b> , bei einem Aufenthalt von weniger als 5 Jahren in Ö müssen für den rechtmäßigen Aufenthalt ausreichende Existenzmittel nachgewiesen werden (=Anmeldebescheinigung); <b>ABER:</b> jedenfalls keine BMS in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts)
<b>Drittstaatsangehörige allgemein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufenthalt in Ö weniger als 5 Jahre: <b>nein</b></li> <li>▪ Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in Ö länger als 5 Jahre: <b>ja („Daueraufenthalt-EU“)</b></li> </ul>
<b>Drittstaatsangehörige als Angehörige von ÖsterreicherInnen oder EWR-BürgerInnen</b>	Ja, wenn sie zur Kernfamilie gehören (=Ehegatten und minderjährige Kinder)
<b>AsylwerberInnen</b>	nein
<b>Anerkannte Flüchtlinge</b>	ja
<b>Subsidiär Schutzberechtigte</b>	ja

Unionsbürger, die nur zur Jobsuche einreisen, haben keinen automatischen Anspruch auf BMS.

### WIEVIELE AUSLÄNDERINNEN BEZIEHEN BMS?

Zahlen zeigen, dass sich der durchschnittliche Anteil der Nichtösterreicher an den BMS-BezieherInnen seit Einführung der BMS auf fast gleichbleibendem Niveau bewegt (rund 30%).

Der BMS-Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung beträgt 0,56%.

Eine BMS-Studie aus dem Jahr 2012 zeigt erfreulicherweise, dass „Nicht-ÖsterreicherInnen“ im Vergleich zu ÖsterreicherInnen bessere Ergebnisse bei der Beschäftigungsentwicklung vorweisen konnten („schnellere“ Erhöhung der Erwerbsintensität bzw. des Stundenausmaßes in den 9 Monaten Beobachtungszeitraum).

### **Haben einkommensschwache EWR-BürgerInnen, die nur nach Österreich kommen, um eine Mindestsicherung zu beantragen, einen BMS-Anspruch?**

- Ein Zuzug nach Österreich mit der Absicht, in Österreich Mindestsicherung beziehen zu wollen, berechtigt keinesfalls zur Inanspruchnahme der BMS.
- Dieser Art des Sozialmissbrauches stehen die Grundsätze der bedarfsorientierten Mindestsicherung und des Aufenthaltsrechts entgegen.
- EWR-BürgerInnen, die keine ArbeitnehmerInnen sind und keine ausreichenden Existenzmittel haben, riskieren eine fremdenpolizeiliche Ausweisung.
- Die Antragstellung auf BMS kann bei ihnen zu einer Überprüfung ihres rechtmäßigen Aufenthaltes durch die Fremdenpolizei führen.
- EWR-BürgerInnen haben nur dann einen klaren Anspruch auf BMS, wenn sie als ArbeitnehmerInnen in Österreich sind oder mehr als 5 Jahre in Österreich rechtmäßig aufhältig sind.

### **3.1 Ausgewählte Fallbeispiele zu EWR-BürgerInnen und Drittstaatsangehörigen**

#### **3.1.1 EWR-BürgerInnen**

##### **FALLBEISPIEL 1**

Ludwig A. ist Deutscher, unterstands- und arbeitslos und lebte in München. Durch die Einführung der BMS wurde für ihn ein Wohnsitzwechsel nach Salzburg interessant.

#### **Kann BMS bezogen werden?**

Nein, er ist weder ein Arbeitnehmer, noch hat er einen rechtmäßigen Aufenthalt in Salzburg, da er keine ausreichenden Existenzmittel hat oder über einen Krankenversicherungsschutz verfügt. Sein Umzugsmotiv liegt klar in einem „Sozialtourismus“ begründet.

##### **FALLBEISPIEL 2**

Max U. ist Deutscher, war Hartz IV-Empfänger und lebte in München. Er ist jung verheiratet. Seine Frau ist Kroatin und schwanger. Die Arbeitsagentur vermittelte ihn ins benachbarte Salzburg. Herr U. zog gemeinsam mit seiner Gattin um, er verliert nach eineinhalb Jahren aber aufgrund der Wirtschaftskrise seinen Job. Das Arbeitslosengeld reicht nicht aus, um seine mittlerweile auf drei Personen angewachsene Familie erhalten zu können.

#### **Kann BMS bezogen werden?**

Ja, Herr U. ist als Arbeitnehmer in Österreich. Er kann für sich und seine Familie eine aufstockende BMS-Leistung beziehen.

### **FALLBEISPIEL 3**

Milena T. ist Bulgarin und lebte in Sofia. Nachdem ihr Schwager ihr erzählt hatte, dass es in Österreich gut bezahlte Arbeitsplätze gibt, machte sich Milena T. mit ihren letzten Ersparnissen auf den Weg nach Wien, kommt bei Verwandten unter und begibt sich auf Arbeitsuche. Kein Arbeitgeber will sie aufnehmen, da sie als ungelernte Arbeiterin keine Qualifikationen hat. Nach 3 Monaten sind ihre Ersparnisse aufgebraucht, die Arbeitsuche will sie trotzdem fortsetzen.

#### **Kann BMS bezogen werden?**

Nein, sie ist weder eine Arbeitnehmerin, noch hat sie einen rechtmäßigen Aufenthalt, da sie keine ausreichenden Existenzmittel hat oder über einen Krankenversicherungsschutz verfügt.

### **FALLBEISPIEL 4**

Ilja T. ist Rumäne und lebte mit seiner Familie in Siebenbürgen. Er hat eine Ausbildung als Pflasterer, die in Österreich zu den Mangelberufen zählt. Nachdem ihm sein Schwager, der in Wien bei einer Pflastererfirma arbeitet, geraten hatte, sich bei seiner Firma zu bewerben, zieht Herr T. mit seiner Familie nach Österreich und nimmt hier diese Arbeit auf. Nach einem Jahr kommt das dritte Kind auf die Welt und Herr T. kann seine Familie vom Erwerbseinkommen nicht mehr ausreichend erhalten.

#### **Kann BMS bezogen werden?**

Ja, Herr T. ist als Arbeitnehmer in Österreich. Er kann für sich und seine Familie eine aufstockende Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen.

### **3.1.2 Drittstaatsangehörige**

### **FALLBEISPIEL 5**

Ümit C. ist Türke, arbeitet und lebt seit 3 Jahren in Wien, Frau und Kinder sind in der Türkei geblieben. Durch die Wirtschaftskrise wird er arbeitslos. Das Arbeitslosengeld reicht nicht aus, um seinen Lebensbedarf ausreichend decken zu können.

#### **Kann BMS bezogen werden?**

Nein, Herr C. verfügt noch über keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“, da er noch keine 5 Jahre in Österreich lebt.

#### **FALLBEISPIEL 6**

Metin H. ist Türke, lebt seit 6 Jahren in Wien und hat in dieser Zeit – mit Ausnahme von kurzen Arbeitslosigkeitsperioden – immer gearbeitet. Er verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Frau und Kinder sind in der Türkei geblieben. Durch die Wirtschaftskrise wird er arbeitslos. Das Arbeitslosengeld reicht nicht aus, um seinen Lebensbedarf ausreichend decken zu können. Auch kann er seiner Familie nicht mehr soviel Geld schicken.

#### **Kann BMS bezogen werden?**

Ja, Herr C. verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“, da er schon mehr als 5 Jahre in Österreich gelebt und gearbeitet hat. BMS kann er nur für sich selbst beantragen, aber nicht für seine Familie in der Türkei (Wohnsitzprinzip).





## 4. BEDARFSPRÜFUNG

### **WELCHE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DEN ERHALT EINER LEISTUNG AUS DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG ERFÜLLT WERDEN?**

Der Erhalt einer Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzt den Einsatz der eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) sowie der eigenen Arbeitskraft von arbeitsfähigen Personen voraus. Im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden allerdings auch klare Ausnahmen vom Einsatz der eigenen Mittel und der Arbeitskraft formuliert, sowie Freibeträge festgelegt.

#### **4.1 Einsatz des eigenen Einkommens**

### **WELCHE EINKÜNFTE SPIELEN BEI DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG (K)EINE ROLLE?**

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung geht von einem umfassenden Einkommensbegriff aus. Folgende Einkünfte werden jedoch nicht in Abzug gebracht:

- Freiwillige Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt, ohne dazu eine rechtliche Pflicht zu haben, außer sie erreichen ein Ausmaß/eine Dauer, dass keine BMS mehr erforderlich wäre (z.B. Lebensmittelgutscheine);
- Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsfondsgesetz (z.B. Familienbeihilfe) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich;
- Pflegegeld oder ähnliche Leistungen (außer bei pflegenden Angehörigen).

### **WIRD DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG BEI FEHLENDEN UNTERHALTSZAHLUNGEN GEWÄHRT?**

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung können davon abhängig gemacht werden, dass bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte wie z.B. Unterhaltsansprüche auch verfolgt werden. Diese Pflicht zur Rechtsverfolgung soll allerdings nur verlangt werden, soweit sie nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung muss in jedem Fall sichergestellt werden.

## **HABE ICH EINEN ANSPRUCH AUF EINE ZUSÄTZLICHE BMS-LEISTUNG, WENN MEIN ARBEITSLÖSUNGSGELD/MEINE NOTSTANDSHILFE UNTER DER LEISTUNGSHÖHE DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG LIEGT?**

Abhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation) können ergänzende Leistungen bis zu der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden.

### **4.2 Einsatz des eigenen Vermögens**

#### **WELCHE VERMÖGENSFORMEN MÜSSEN FÜR DEN ERHALT EINER LEISTUNG AUS DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG NICHT EINGESETZT WERDEN?**

Vermögen wird für den Erhalt einer bedarfsorientierten Leistung grundsätzlich immer vorrangig einzusetzen sein. Von einer Verwertung ausgenommen sind jedoch:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichender Infrastruktur) benötigt werden;
- angemessener Hausrat;
- Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe der 5-fachen Leistungshöhe für Alleinstehende (2014: € 4.069,95);
- sonstige Vermögenswerte ausgenommen Immobilien, soweit sie den o.a. Freibetrag nicht übersteigen und solange die Leistungen nicht länger als 6 unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden

Häuser oder Eigentumswohnungen, die dem eigenen Wohnbedarf dienen, müssen nicht verwertet werden. Da es sich bei einer Immobilie allerdings um einen Vermögenswert handelt, kann nach einer 6-monatigen Schonfrist eine Sicherstellung im Grundbuch zum Zweck der Ersatzforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

#### **ICH HABE GEHÖRT, DASS DIE SOZIALHILFEBEHÖRDE SICH IN DAS GRUNDBUCH EINTRAGEN WIRD, WENN ICH BMS BEZIEHE – STIMMT DAS?**

Die Behörde kann sich im Grundbuch eintragen und damit ihre Ersatzforderungen für BMS-Leistungen für die Zukunft sichern (z.B. wenn ein Eigenheim in die Erbmasse fällt).

Die Behörde darf sich jedoch nicht sofort in das Grundbuch eintragen (6 monatige Schonfrist).

EigenheimbesitzerInnen, die sich in einer vorübergehenden Notlage befinden, sind zumindest in den ersten 6 Monaten ihres Leistungsbezuges vor einer grundbücherlichen Sicherstellung geschützt.

**JEMAND WIRD ARBEITSLOS, BEZIEHT EIN GERINGES ARBEITSLOSENGELD UND LEBT IN EINER GEERBTEN WOHNUNG. MUSS ER DIE WOHNUNG VERKAUFEN, BEVOR ER BMS BEZIEHEN KANN?**

Nein, die Wohnung dient zur Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses. Allerdings kann die BMS-Behörde, wenn die BMS-Leistung mehr als 6 Monate bezogen wird, eine grundbücherliche Sicherstellung vornehmen.

**JEMAND HAT 3 JAHRE LANG EINE BMS-LEISTUNG BEZOGEN, VERSTIRBT UND SEINE WOHNUNG, DIE VON DER BMS-BEHÖRDE BESICHERT WURDE, FÄLLT IN DEN NACHLASS. DIE WOHNUNG DIENT NIEMANDEM MEHR ZUR DECKUNG EINES WOHNBEDÜRFNISSES. KANN DIE BEHÖRDE DIE BEZOGENE LEISTUNG VON DEN EERBEN ZURÜCKVERLANGEN? MUSS DIE WOHNUNG Z.B. VERKAUFT WERDEN, UM DIE „SCHULDEN“ ZU BEGLEICHEN?**

- Wert der Liegenschaft: € 100.000
- BMS -„Schuldenstand“: € 20.000

**Ja**, die Erben müssen die „Schulden“ zurückzahlen. Ob sie dies durch den Verkauf der Wohnung bewerkstelligen oder die Mittel anderweitig aufbringen, bleibt ihnen grundsätzlich überlassen. Zurückzahlen sind die € 20.000,-

**Variante:**

- Wert der Liegenschaft: € 50.000
- Schuldenstand: € 60.000

Die Erben haften nur bis zur Höhe des Nachlasses (= € 50.000). Den Rest muss der BMS-Träger abschreiben.

**EINE FAMILIE MIT 3 KINDERN BEZIEHT BMS ÜBER MEHRERE JAHRE. DER VATER IST GESUNDHEITLICH EINGESCHRÄNKT, DIE MUTTER BEI DEN MINDERJÄHRIGEN KINDERN ZUHAUSE. DIE FAMILIE LEBT IN EINEM DESOLATEN ALTEN HAUS, DAS DEM VATER GEHÖRT UND VON DER SOZIALHILFE**

**BESICHERT WURDE. DER VATER VERSTIRBT, DAS HAUS FÄLLT DER EHEGATTIN UND DEN KINDERN ALS ERBEN ZU, DIE DAS HAUS WEITERHIN BEWOHNEN. KANN DIE BEHÖRDE DIE BEZOGENE LEISTUNG VON DEN ERBEN ZURÜCKVERLANGEN? MUSS DIE WOHNUNG Z.B. VERKAUFT WERDEN, UM DIE „SCHULDEN“ ZU BEGLEICHEN?**

Nein, das Haus dient der Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses der Hinterbliebenen, die ja selbst BMS-Bezieher sind. Eine Verwertung würde zur Verschärfung der Notlage führen. Die Sicherstellung bleibt im Grundbuch weiter bestehen.

**EIN EIGENHEIMBEZIEHER HAT 3 JAHRE LANG BMS BEZOGEN UND DANACH WIEDER EINE ARBEIT GEFUNDEN. DIE BMS-BEHÖRDE HAT SICH WÄHRENDEDESSEN INS GRUNDBUCH EINGETRAGEN. KANN DIE VERWERTUNG DER WOHNUNG VERLANGT WERDEN, NACHDEM DIE PERSON WIEDER INS ERWERBSLEBEN ZURÜCKGEKEHRT IST?**

Nein, die Wohnung dient nach wie vor zur Deckung des dringenden eigenen Wohnbedürfnisses. Die Sicherstellung im Grundbuch bleibt aufrecht und kann schlagend werden, wenn die Wohnung nicht mehr gebraucht wird (z.B. bei Ableben).

Der Eigenheimbesitzer hat die Möglichkeit, in Absprache mit der zuständigen Behörde die Forderung auch in Raten zurückzuzahlen, soweit er dazu in der Lage ist.

**EIN EIGENHEIMBESITZER HAT 3 JAHRE LANG BMS BEZOGEN, FINDET EINEN NEUEN JOB IN EINEM ANDEREN BUNDESLAND UND ZIEHT UM. DIE WOHNUNG STEHT LEER. MUSS ER DIE WOHNUNG VERWERTEN?**

Ja, die Wohnung dient nicht mehr zur Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses. Allenfalls kann er sie vermieten und von den Einnahmen seine „BMS-Schulden“ zurückzahlen; dies hängt von der Vereinbarung mit seinem ehemaligen Sozialamt ab.

**MUSS ICH MEIN AUTO VERKAUFEN, WENN ICH BMS BEZIEHEN MÖCHTE?**

Das hängt von den Lebensumständen ab: Wenn jemand auf das Kraftfahrzeug berufsbedingt, wegen einer Behinderung oder z.B. auch wegen schlechter Infrastruktur (keine öffentlichen Verkehrsmittel) angewiesen ist, muss es nicht verkauft werden. In Ballungsräumen mit gutem öffentlichem Verkehrsnetz wird ein Auto daher allenfalls nicht als berufsbedingt gesehen.

**MUSS ICH MEIN NEUWERTIGES AUTO VERKAUFEN, WENN ICH BMS BEZIEHEN MÖCHTE?**

Ein neuwertiges Auto stellt sicherlich einen Vermögenswert dar, der bei der Prüfung des Anspruches zu berücksichtigen ist. Die BMS schließt nicht aus, dass jemand ein Auto z.B. berufsbedingt haben kann, allerdings könnte der Arbeitsplatz auch durch ein billigeres, älteres Kfz erreicht werden. Der Verkauf des neuwertigen Autos kann daher unter Umständen verlangt werden.

**GEHÖREN WERTVOLLE MÜNZSAMMLUNGEN UND KUNSTGEGENSTÄNDE (Z.B. WERTVOLLE BILDER) AUCH ZUM VERWERTBAREN VERMÖGEN?**

Ja, soweit sie den Vermögensfreibetrag (2014: € 4.069,95) übersteigen.

**4.3 Einsatz der Arbeitskraft****MÜSSEN ALLE BEZIEHERINNEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG IHRE ARBEITSKRAFT EINSETZEN?**

Arbeitsfähige BezieherInnen einer Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Die für den Einsatz der Arbeitskraft maßgebenden Kriterien sind grundsätzlich dieselben wie im Arbeitslosenversicherungsgesetz. Trotz an sich bestehender Arbeitsfähigkeit darf der Einsatz der Arbeitskraft allerdings nicht verlangt werden von Personen...

- die das Regelpensionsalter erreicht haben;
- mit Betreuungspflichten für Kinder, welche ihr 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist;
- mit Betreuungsleistungen gegenüber Angehörigen (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen;
- die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern (vgl. §§ 14a, 14b AVRAG) leisten;
- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (ein Studium zählt hier nicht dazu).

**WELCHE ARBEIT IST MIR ZUMUTBAR?**

Die Arbeit muss

- mindestens dem jeweiligen Kollektivvertragslohn entsprechen,
- in angemessener Zeit erreichbar sein (bei Teilzeitbeschäftigungen sind eineinhalb Stunden als zumutbare Wegzeit anzusehen, bei einer Vollzeitbeschäftigung zwei Stunden),

- den körperlichen Fähigkeiten entsprechen,

und darf

- die Gesundheit und die Sittlichkeit nicht gefährden sowie
- gesetzliche Betreuungspflichten nicht beeinträchtigen.

Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld, wo in den ersten 100 Tage ein Berufsschutz gilt, muss im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung - wie auch bei der Notstandshilfe - jede zumutbare Arbeit angenommen werden.

### **WAS PASSIERT, WENN EINE ARBEITSFÄHIGE PERSON IHRE ARBEITSKRAFT NICHT EINSETZT?**

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dies soll grundsätzlich nur stufenweise und maximal um bis zu 50% erfolgen, eine weitergehende Kürzung oder ein völliger Entfall soll nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen zulässig sein. Die Gewährleistung der Leistungen für unterhaltsberechtigte Angehörige im gemeinsamen Haushalt soll durch diese Sanktionen in keinem Fall beeinträchtigt werden. Ebenfalls darf im Sinne der De-logierungsprävention der 25%ige Wohnkostenanteil nicht geschmälert werden.

### **KANN ICH TROTZ TEILZEITBESCHÄFTIGUNG EINE BMS BEZIEHEN?**

Nur dann, wenn man einen triftigen Grund nachweisen kann, warum die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich ist (z.B. AlleinerzieherInnen mit kleinen Kindern und nicht ganztägig vorhandenen Betreuungseinrichtungen); stark Einzelfall bezogen. Grundsätzlich gehört es zu den Pflichten von BMS-EmpfängerInnen, die Arbeitskraft optimal einzusetzen, also z.B. sich auch um eine Vollzeitbeschäftigung zu bemühen.

### **KANN ICH MEINE ARBEITSZEIT REDUZIEREN UND DAFÜR BMS BEZIEHEN?**

Nein, außer es gibt einen triftigen Grund für die Reduktion der Arbeitszeit. Die Gründe könnten beispielsweise darin liegen, dass aufgrund einer problematischen Phase eines Kindes eine zeitintensivere Obsorge notwendig ist, oder eine Angehörigenpflege übernommen wird. Die Gründe sind jedenfalls nachzuweisen. Die BMS verlangt einen optimalen Einsatz der Arbeitskraft. Jede zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden, es gelten grundsätzlich die Spielregeln des AMS.

### **ICH BIN ALLEINERZIEHENDE MUTTER EINES 2-JÄHRIGEN KINDES UND KANN DESHALB NICHT ARBEITEN GEHEN. HABE ICH ANSPRUCH AUF DIE BMS?**

Wenn für ein Kind keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht, können die Behörden nicht verlangen, dass der betreuende Elternteil arbeiten gehen muss (dies gilt jedenfalls bis zum 3. Lebensjahr).

### **ICH BIN ALLEINERZIEHENDE MUTTER EINES 6-JÄHRIGEN KINDES UND KOMME MIT DEM LOHN AUS MEINER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG NICHT AUS – KANN ICH BMS BEZIEHEN?**

Wenn jemand mit seinen Einkünften unter dem Mindeststandard der BMS liegt, kann zum Verdienst unter Umständen eine ergänzende BMS-Leistung gewährt werden. Unterhaltsleistungen werden angerechnet.

#### **4.3.1 THEMA AUSBILDUNG**

### **KÖNNEN AUCH STUDENTINNEN BMS BEZIEHEN?**

Alle arbeitsfähigen AntragstellerInnen müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, um eine BMS beziehen zu können. Diese Verfügbarkeit kann jedoch im Falle eines Studiums grundsätzlich nicht angenommen werden. Zur Unterstützung von Studierenden sollen weiterhin die Leistungen aus dem Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) wie z. B. die Studienbeihilfe dienen.

### **ICH MÖCHTE MICH WEITERBILDEN. IST DIE BMS EINE ALTERNATIVE ZUR BILDUNGSKARENZ? KANN ICH MEINE BERUFSTÄTIGKEIT FREIWILLIG UNTERBRECHEN, EINE AUSBILDUNG BEGINNEN UND WÄHRENDESSEN BMS BEZIEHEN?**

BMS-BezieherInnen müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Eine Weiterbildung, die keine Erwerbstätigkeit ermöglicht, kann nicht über die BMS finanziert werden.

### **KANN ES ÜBERHAUPT FÄLLE GEBEN, IN DENEN WÄHREND EINER AUSBILDUNG BMS GEWÄHRT WERDEN KANN?**

Ja - Personen, die in einer Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die sie bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben und zielstrebig verfolgen, müssen ihre Arbeitskraft nicht einsetzen. Sie können unter Umständen eine BMS beziehen.

Ein Studium ist keine solche Erwerbs- oder Schulausbildung und deshalb auch keine Ausnahme von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft, und zwar auch dann nicht, wenn es vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde.

### **MEIN SOHN IST 21 JAHRE ALT UND HAT EINE HAK MATURA ABSOLVIERT. ER MÖCHTE JETZT IN EINE EIGENE WOHNUNG UMZIEHEN. BEKOMMT ER EINE BMS, WENN ER KEINEN JOB FINDET UND SICH NICHT SELBST ERHALTEN KANN?**

Er muss sich jedenfalls beim AMS als arbeitssuchend vormerken lassen und jede zumutbare Arbeit annehmen. Die BMS kommt nur dann in Frage, wenn er keine anderen Einkünfte hat, die insgesamt für seinen Lebensunterhalt ausreichen (z.B. Arbeitslosengeld, Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung, etc...). Allenfalls muss er allfällige Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern geltend machen.

### **KANN ICH WÄHREND DES BMS – BEZUGES GERINGFÜGIG „DAZUVERDIENEN“?**

Jeder Verdienst wird auf die BMS-Leistung angerechnet. Es gibt jedoch unter bestimmten Umständen einen WiedereinsteigerInnenfreibetrag, der das anrechenbare Einkommen reduziert.

### **GENERELL GILT:**

Für einen BMS – Bezug wird der optimale Einsatz der Arbeitskraft gefordert. Die Behörde wird sich mit der Frage auseinandersetzen, warum nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen wird und ob nicht ein höheres Beschäftigungsausmaß zumutbar ist.



## 5. KRANKENVERSICHERUNG

### **BIN ICH IM RAHMEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG KRANKENVERSICHERT?**

Im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden alle LeistungsbezieherInnen, die noch keinen Krankenversicherungsschutz genießen, von den Ländern zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet. An Stelle der früher oft als stigmatisierend erlebten Sozialhilfekrankenscheine tritt die E-Card. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kommen im Rahmen der Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung dieselben Vergünstigungen zu wie AusgleichszulagenbezieherInnen (z.B. Entfall der Rezeptgebühr). Die Krankenversicherungsbeiträge werden von den Ländern übernommen.



## 6. KOSTENERSATZ

### GIBT ES EINE PFLICHT ZUM KOSTENERSATZ/REGRESS IM RAHMEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG?

Die Pflicht zum Kostenersatz wurde im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung fast zur Gänze abgeschafft. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist somit grundsätzlich nicht mehr als „zinsenloses Darlehen“ konzipiert.

Die Pflicht zum Kostenersatz entfällt für:

- ehemalige LeistungsempfängerInnen, die wieder ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder Vermögen selbst erwirtschaftet haben,
- Eltern für ihre volljährigen Kinder
- Kinder für ihre Eltern
- (wie bisher) Großeltern für ihre Enkel und umgekehrt
- GeschenknehmerInnen

Die Pflicht zum Kostenersatz bleibt bestehen für:

- Sozialversicherungs- oder andere Leistungen durch Dritte, die der Bedarfsdeckung zumindest teilweise gedient hätten (Pensionsleistungen, Ausgedinge etc.)
- (ehemalige) EhegattInnen
- Eltern für ihre minderjährigen Kinder
- ehemalige HilfeempfängerInnen in Hinblick auf nicht selbst erwirtschaftetes Vermögen (z.B. Erbschaft) unter Berücksichtigung eines Freibetrages und einer 3-jährigen Verjährungsfrist

Vereinzelt (Steiermark, Kärnten) gelten abweichende Regelungen.

Die Rückerstattungspflicht bei Erschleichung von Leistungen oder Meldepflichtverletzungen bleibt bestehen.



### 7. DIE ROLLE DES ARBEITSMARKTSERVICE (AMS) UND DER ARBEITSMARKTPOLITIK IN DER BMS

Es informiert seine KundInnen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung und kann Anträge ausgeben. Beim AMS erfolgt ebenso eine Meldung zur Arbeitsuche, wodurch den BezieherInnen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung alle Weiterbildungsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten des AMS offen stehen. Im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden verstärkt arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für diese Zielgruppe zur Reintegration in den Arbeitsprozess gesetzt (Verpflichtung aufgrund der Vereinbarung).

Weitere Aufgaben des Arbeitsmarktservice sind

- Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit den arbeitssuchenden BMS-BezieherInnen und die Überprüfung der Bemühungen zur Integration in den Arbeitsmarkt.
- Die Verpflichtung, die Informationen über etwaige Sanktionierungen, einen Aufschub oder das Ruhen einer Leistung dem Land zur Verfügung zu stellen.

#### **WURDE DAS ZIEL DER BMS, NÄMLICH DIE WIEDEREINGLIEDERUNG VON BMS-EMPFÄNGERINNEN INS ERWERBSLEBEN, ERREICHT?**

**JA.** Seit Einführung der BMS gab es rund 60.000 Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen (Stand: Dezember 2013). Seit September 2010 waren über 133.000 BMS-BezieherInnen in Schulungsmaßnahmen des AMS.

#### **WELCHE ERSTEN ERGEBNISSE LIEGEN IHNEN BEI DER EVALUIERUNG DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG (BMS) ZU DEN ARBEITSMARKTEFFEKTEN DER BMS VOR?**

Die Firma L&R Sozialforschung wurde mit der Erstellung einer Studie über die „Auswirkungen der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsempfängerInnen ins Erwerbsleben“ beauftragt.

In der Studie konnten folgende Arbeitsmarkteffekte nachgewiesen werden:

- Eindeutige Impulse bei der Aktivierung der BMS-BezieherInnen durch die Umstellung von der Sozialhilfe auf die BMS (mehr Teilnahmen an amp-Maßnahmen)
- Eine erhöhte Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen:

Beschäftigungsaufnahmen bzw. Erhöhung des Beschäftigungsvolumens bei 14% der BMS-Bezieher in den ersten 3 Monaten nach Vormerkung; Anteil erhöht sich auf 24% bis zum 9. Monat

- Ein Trend zum Rückgang der Abhängigkeit von BMS-Leistungen durch eine erhöhte Erwerbsintensität:
  - Nach 9 Monaten ist der Anteil der Personen, die ausschließlich BMS-Leistung erhalten, von 89% (ersten 3 Monate) auf 70% gefallen.
  - Deutlich erkennbar ist auch ein Rückgang der durchschnittlichen Bezugsdauer (81 Tage in den ersten 3 Monaten; 64 Tage zw. 7. und 9. Monat)

**FAZIT:** Trotz der schwierigen Ausgangslage hat die BMS Erfolge bei der Arbeitsmarktintegration von BMS-BezieherInnen gebracht und zu einem Rückgang der Abhängigkeit von BMS geführt.

### WELCHE SONSTIGEN ERKENNTNISSE HAT DIE STUDIE GEBRACHT?

- Die Gruppe der BMS-BezieherInnen ist stark von multiplen, oft jahrelang unbearbeiteten Problemlagen betroffen. Viele müssen erst stabilisiert werden, bevor an eine Arbeitsvermittlung überhaupt gedacht werden kann.
- Die Ausgangslage ist bei den BMS-BezieherInnen weit schwieriger als bei Langzeitbeschäftigungslosen
- 81% der BMS-BezieherInnen haben keinen Abschluss oder nur einen Pflichtschulabschluss
- Beratungs- und Betreuungsprojekte haben sich als erfolgreiches Instrument für BMS-BezieherInnen etabliert
- Sanktionen müssen kaum eingesetzt werden, arbeitsfähige BezieherInnen sind zum größten Teil auch arbeitswillig (Anteil der Sanktionen bewegt sich lt. Schätzungen der Länder zwischen 5% und 10%.)

## 8 FRAGEN ZUM THEMA MISSBRAUCH DER BMS

### WIE ÜBERPRÜFT DAS SOZIALAMT DIE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERHÄLTNISSE?

- Es besteht die umfassende Verpflichtung des Hilfesuchenden, eigenes Einkommen und Vermögen offen zu legen. Wird das Vorhandensein von Einkommen und Vermögen bewusst verheimlicht, werden bezogene BMS – Leistungen von der Behörde zurückgefordert (Rückerstattungspflichten). Bei laufendem Bezug trifft EmpfängerInnen die Pflicht, sämtliche Änderungen, die für den Bezug relevant sind, unverzüglich mitzuteilen, damit die Leistung neu bemessen werden kann.
- Mitunter werden auch die Wohnsitzgemeinden um Stellungnahme hinsichtlich der Angaben im Antrag zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ersucht.
- Des Weiteren finden sich in den Gesetzen durchwegs auch Auskunftspflichten der Dienstgeber, der Sozialversicherungsträger und des AMS.
- Erstmals wurde eine datentechnische Vernetzung zwischen den Sozialämtern und dem AMS geschaffen, im Rahmen derer die Sozialämter tagesaktuell auf die Datenbestände ihrer LeistungsempfängerInnen beim AMS zugreifen können.
- Eine Überprüfung bei den Banken, ob Sparbücher etc. vorhanden sind, scheitert am Bankgeheimnis.
- Auskünfte über Vermögenswerte (z.B. Liegenschaften) im Ausland können über die Vertretungsbehörden (Botschaften) oder im Wege von sonstigen Amtshilfeersuchen eingeholt werden.

### WARUM SOLLEN BEZIEHERINNEN EINER MINDESTSICHERUNG JEMALS WIEDER ARBEITEN GEHEN WOLLEN? RUND € 814,- MONATLICH SIND KAUM WENIGER ALS DER MINDESTLOHN.

#### Die BMS ist keine soziale Hängematte

- Es gibt keine „Wahlfreiheit“ zwischen dem BMS – Bezug und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Jede/r erwerbslose, arbeitsfähige BMS – BezieherIn muss sich beim AMS als Arbeit suchend vormerken lassen.
- Eine zumutbare Arbeit muss angenommen werden, sonst gibt es Leistungskürzungen oder sogar einen Entfall der Leistung (Sanktionen).

**DIFFERENZ ZWISCHEN BMS UND MINDESTLOHN IN ZAHLEN (2014)**

BMS **mit** Wohnkostenanteil im Vergleich zum Mindestlohn (€ 1.000,- brutto)

	BMS/netto	Mindestlohn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 813,99	€ 848,00*	€ 34,01	4,18 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 9.767,88	€ 11.892,00	€ 2.124,12	21,75 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

BMS **ohne** Wohnkostenanteil im Vergleich zum Mindestlohn (€ 1.000,- brutto)

	BMS/netto	Mindestlohn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 610,49	€ 848,00*	€ 237,51	38,90 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 7.325,88	€ 11.892,00	€ 4.566,12	62,33 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

Im Unterschied zu Lohnansprüchen aus der Erwerbstätigkeit und Pensionsansprüchen werden Leistungen der BMS nur 12-mal jährlich ausbezahlt.

Sonderzahlungen führen schon bei einem sehr niedrigem Gehalt von € 1.000,- brutto (Mindestlohn) zu den oben dargestellten, klaren Abständen in den Jahressummen.

De facto ist der Mindestlohn von € 1.000,- brutto in allen Branchen, in denen aktuelle Kollektivverträge vorliegen, realisiert. Zusätzlich zum Mindestlohn sind in den Kollektivverträgen über weite Strecken noch Zulagen und Zuschläge vorgesehen. In einem Jahresvergleich liegen bereits sehr niedrige Arbeitseinkommen deutlich über dem Leistungsniveau der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

**BMS UND GELERNTE/R FRISEUR/IN IM ERSTEN BERUFSJAHR**

BMS **mit** Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r gelernten Friseurs/in im ersten Berufsjahr bei einem KV-Lohn von € 1.228,- brutto (Quelle: Sozialministerium, Stand: 1.4.2013)

	BMS/netto	FriseurIn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 813,99	€ 989,88*	€ 175,89	21,61 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 9.767,88	€ 13.873,48	€ 4.105,60	42,03 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF



BMS **ohne** Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r gelernten Friseurs/in im ersten Berufsjahr bei einem KV-Lohn von € 1.228,- brutto (Quelle: Sozialministerium, Stand: 1.4.2013)

	BMS/netto	FriseurIn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 610,49	€ 989,88*	€ 379,39	62,15 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 7.325,88	€ 13.873,48	€ 6.547,60	89,38 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF, Berücksichtigung der Trinkgeldpauschale von € 70,00

### BMS UND HILFSARBEITER/IN IM SCHUHMACHERGEWERBE

BMS **mit** Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen im Schuhmachergewerbe (HilfsarbeiterInnen), KV-Lohn von € 1.158,70 brutto (Quelle: Sozialministerium, Stand: 1.2.2013)

	BMS/netto	SchuhmacherIn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 813,99	€ 982,58*	€ 168,59	20,71 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 9.767,88	€ 13.697,18	€ 3.929,30	40,23 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

BMS **ohne** Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen im Schuhmachergewerbe (HilfsarbeiterInnen), KV-Lohn von € 1.158,70 brutto (Quelle: Sozialministerium, Stand: 1.2.2013)

	BMS/netto	SchuhmacherIn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 610,49	€ 982,58*	€ 372,09	60,95 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 7.325,88	€ 13.697,18	€ 6.371,30	86,97 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

### BMS UND KFZ-TECHNIKER/IN

BMS **mit** Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r KFZ-Technikers/in, KV-Lohn von € 2.782,31 brutto (Quelle: Sozialministerium, Stand: 1.1.2014)

	BMS/netto	KFZ-TechnikerIn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 813,99	€ 1.802,53*	€ 988,54	121,44 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 9.767,88	€ 25.998,60	€ 16.230,72	166,16 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

BMS **ohne** Wohnkostenanteil im Vergleich zu Erwerbseinkommen eines/r KFZ-Technikers/in, KV-Lohn von € 2.782,31 brutto (Quelle: Sozialministerium VII/8, Stand: 1.1.2014)

	BMS/netto	KFZ-TechnikerIn/netto	Abstand/Differenz	Differenz in %
<b>Monatseinkommen</b>	€ 610,49	€ 1.802,53*	€ 1.192,04	195,26 %
<b>Jahreseinkommen</b>	€ 7.325,88	€ 25.998,60	€ 18.672,72	254,89 %

\* Quelle: Brutto/Nettorechner des BMF

## 9. FALLBEISPIELE

**Hinweis:** In den folgenden Beispielen wurde der Einfachheit halber der Mindeststandard für Kinder, der in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern festgelegt wurde, verwendet. Dieser kann in den einzelnen Bundesländern jedoch höher sein. Zur einfacheren Darstellung wurde auf die Berücksichtigung von Sonderzahlungen als anrechenbares Einkommen verzichtet.

### FALLBEISPIEL 1

#### VOLLSOZIALHILFEEMPFÄNGER/INNEN

Robert M., 21 hat seine Matura mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und auch die ersten Semester seines Studiums erfolgreich absolviert. Aufgrund einer schweren Erkrankung muss er sein Studium abbrechen. Er kann anschließend auch keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.

Grundbetrag ..... € 610,49 (75% des Mindeststandards v. € 813,99)  
 Wohnkostenanteil\* ..... € 203,50 (25% des Mindeststandards v. € 813,99)

**BMS-Anspruch inkl. Wohnkostenanteil ..... € 813,99**

#### VARIANTE

Die Eltern von Robert M. unterstützen ihren Sohn, indem sie die Kosten für seine Wohnung inklusive Betriebskosten übernehmen. Er hat somit keinen Wohnungsaufwand zu tragen.

**Grundbetrag..... € 610,49 (=BMS-Anspruch)**

*\*der über diesem Betrag liegende zusätzliche, angemessene Wohnbedarf könnte z.B. in Form der Wohnbeihilfe übernommen werden.*

**FALLBEISPIEL 2****ALLEINERZIEHER/INNEN**

Susanne H., Alleinerzieherin mit 2 minderjährigen Kindern arbeitet als Teilzeitkraft (20 Stunden) bei einer Handelskette und bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von € 500,00; für die Kinder leistet der ehemalige Lebensgefährte und Vater der Kinder einen Unterhalt in Höhe von € 200,00; sie hat kein weiteres Einkommen und kann wg. Betreuungspflichten keine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen.

Grundbetrag .....	€830,27
(75% des Mindeststandards f. 1 Erw. und 2 Kinder, =813,99 + 2x146,52)	
Wohnkostenanteil* .....	€ 276,76
(25% des Mindeststandards f. 1 Erw. und 2 Kinder, =siehe oben)	

---

.....	<b>€ 1.107,03</b>
- eigenes Einkommen.....	€ 500,00
- Unterhalt für Kinder .....	€ 200,00

---

**BMS-Anspruch inkl. Wohnkostenanteil ..... € 407,03**

## VARIANTE

Der Wohnbedarf von Fr. Susanne H. und ihren Kindern ist gedeckt, da sie kostenlos in der Wohnung der Großmutter leben können. Es entsteht keinerlei Wohnaufwand.

Grundbetrag	€ 830,27
(75% des Mindeststandards f. 1 Erw. und 2 Kinder, =813,99 + 2x146,52)	
- eigenes Einkommen	€ 500,00
-Unterhalt für Kinder	€ 200,00

---

**BMS-Anspruch € 130,27**

*\*der über diesem Betrag liegende zusätzliche, angemessene Wohnbedarf könnte z.B. in Form der Wohnbeihilfe übernommen werden.*

**FALLBEISPIEL 3****„RICHTSATZERGÄNZUNG“**

Familie A. hat 2 Kinder, der Familienvater ist arbeitslos und bezieht eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung in Höhe von € 800,00. Frau A. führt den Haushalt und verfügt über kein eigenes Einkommen.

Grundbetrag ..... € 1.135,52  
 (75% des Mindeststandards f. Paare und 2 Kinder, =1.220,99 + 2x146,52)  
 Wohnkostenanteil\* ..... € 378,51  
 (25% des Mindeststandards f. Paare und 2 Kinder, =siehe oben)

---

..... **€ 1.514,03**  
 - Arbeitslosengeld ..... € 800,00

---

**BMS-Anspruch inkl. Wohnkostenanteil ..... € 714,03**

## VARIANTE

Die Familie lebt in einer Eigentumswohnung und muss nur für die Betriebskosten der Wohnung aufkommen.

Grundbetrag ..... € 1.135,52  
 (75% des Mindeststandards f. Paare und 2 Kinder, =1.220,99 + 2x146,52)  
 - Arbeitslosengeld ..... € 800,00

---

**BMS-Anspruch ..... € 335,52**

*\*der über diesem Betrag liegende zusätzliche, angemessene Wohnbedarf könnte z.B. in Form der Wohnbeihilfe übernommen werden.*

*\*\* zusätzlich dazu kann unter Umständen ein Betriebskostenanteil gewährt werden.*



## 10. BMS IN ZAHLEN

### IM JAHR 2012 WAREN RUND 220.000 BEZIEHERINNEN AUF EINE UNTERSTÜTZUNG AUS DER BMS ANGEWIESEN. VON DIESER PERSONENGRUPPE WAREN:

- 35% im nicht arbeitsfähigen Alter
  - davon rund 27% Kinder
  - davon rund 8% Ältere
- 65% im erwerbsfähigen Alter
  - davon rund 35% beim AMS Vorgemerkte
  - davon rund 20% Beschäftigte
  - davon rund 10% die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen

### ERGEBNISSE DER STATISTISCHEN ERHEBUNG

- Im Jahr 2012 gab es in der BMS 133.713 Bedarfsgemeinschaften.
- Die Ausgaben der Länder beliefen sich im Jahr 2012 auf rund € 540 Mio.
- Rund ¼ der BezieherInnen wurde im Jahr 2012 über die BMS krankenversichert.
- Hilfsbedürftigkeit ist ein urbanes Phänomen
  - rund 57% der BezieherInnen lebten in Wien.
- Auf regionaler Ebene gibt es grundsätzlich annähernd dasselbe Verhältnis zwischen Landeshauptstadt und ländlichem Bereich.

### WEITERE ZAHLEN UND FAKTEN

- Rund 25-30% der BMS beziehenden Haushalte leben zur Gänze von dieser Leistung, der Rest sind RichtsatzergänzerInnen.
- Der überwiegende Teil der LeistungsempfängerInnen sind ÖsterreicherInnen.
- Rund 37% der BezieherInnen sind alleinstehend, rund 21% sind alleinerziehend und rund 35% sind Paare.
- Rund 40% der BezieherInnen sind Frauen.
- Gemessen an der Gesamtbevölkerung in Österreich 2012 waren rund 2% der Personen BMS-BezieherInnen.
- Im Jahresdurchschnitt 2012 wurden 37.527 BMS-BezieherInnen über die BMS krankenversichert – 70% davon waren Beitragsleistende und 30% Angehörige.





## 11. FRAUEN IN DER BMS

### VERBESSERUNGEN FÜR FRAUEN/ALLEINERZIEHERINNEN

Frauen sind stärker von Armut betroffen als Männer. Am Öftesten ausschlaggebend ist das nichtoptimale Ausschöpfen der Erwerbsfähigkeit aufgrund Kinderbetreuungspflichten oder durch Pflege von Angehörigen.

Um dem hohen Armutsrisiko der Gruppe der Alleinerziehenden entgegenzuwirken, erhalten diese durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nunmehr höhere Leistungen.

Durch die Einführung der Mindestsicherung ergaben sich für Frauen noch weitere Verbesserungen wie z.B. die Erhöhung der Nettoersatzrate in der Notstandshilfe. Zwei Drittel aller Notstandshilfebeziehenden Personen erhielten eine höhere Leistung, überwiegend profitierten davon Frauen (über 80% der NotstandshilfebezieherInnen). Sie erhielten durchschnittlich € 2,20 mehr pro Tag. Für pflegende Angehörige ergab sich in der Mindestsicherung die Verbesserung, dass sie bei der überwiegenden Betreuung eines Angehörigen mit einem Pflegegeld (mind. der Stufe 3), vom Einsatz ihrer Arbeitskraft ausgenommen sind.



## 12. EXKURS STATIONÄRE SOZIALHILFE

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist der Begriff der Sozialhilfe nicht zur Gänze abgeschafft worden. Die Sozialhilfe der Länder teilt sich in zwei große Bereiche auf:

- Die sogenannte „offene Sozialhilfe“, die an Privathaushalte geleistet wird, und
- die sogenannte „stationäre Sozialhilfe“, bei der es vornehmlich um die Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen in Heimen geht, wenn die BewohnerInnen die Kosten aus ihren eigenen Mitteln nicht selbst zur Gänze tragen können.

In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien und im Burgenland existieren weiterhin Sozialhilfegesetze, in denen der Bereich der Unterbringung in Heimen bzw. die Gewährung von sozialen Diensten geregelt wird, während der Bereich der offenen Sozialhilfe herausgenommen und in den neuen Mindestsicherungsgesetzen geregelt wird. In Kärnten, Tirol und Vorarlberg werden beide Bereiche im Mindestsicherungsgesetz geregelt.

Im Bereich der „stationären Sozialhilfe“ werden, wie in der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse geprüft.

Auch der Kostenersatz ist ein Teil des Systems. Kein Kostenersatz besteht z.B. – ausgenommen in der Steiermark – für Kinder für die Eltern. Komplette Ausgenommen sind Großeltern und EnkelInnen.



### 13. ZUSAMMENFASSENDE ARGUMENTE FÜR DIE MINDESTSICHERUNG

#### ARBEITSANREIZE:

- Das BMS-Modell ist um nichts weniger streng als die seinerzeitige Sozialhilfe.
- Mangelnde Arbeitswilligkeit wird sanktioniert.
- Die BMS ist mit aktivierenden beschäftigungspolitischen Elementen verknüpft.
- Die BMS beinhaltet stärkere Arbeitsanreize als das Sozialhilfesystem.
- Der Wechsel von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung bringt klare finanzielle Vorteile und eine stärkere Absicherung gegenüber späteren Risiken (Pension).
- Die BMS kennt keine Wahlfreiheit zwischen BMS-Bezug und Erwerbstätigkeit.

#### VOLKSWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE:

- Jede Sozialleistung hat einen hohen die Konjunktur stabilisierenden Effekt.
- Die BMS zieht positive volkswirtschaftliche Effekte z.B. durch Belegung des Privatkonsums nach sich.
- Die BMS bringt einen nicht unerheblichen Steuerrückfluss. (Stichwort „Konsumsteuer“)
- Höhere Sozialleistungen bewirken eine höhere gesamtwirtschaftliche Produktivität.

#### TREFFSICHERHEIT:

- Die BMS ist ein sehr treffsicheres Instrument und kommt von manifester Armut betroffenen Menschen zugute.
- Die Höhe der BMS-Leistung führt zu keiner Überförderung.

#### SOZIALE VERBESSERUNGEN:

- Sie bringt allen nicht versicherten BMS-BezieherInnen eine gesetzliche Krankenversicherung („E-Card“ für alle Betroffenen) und sichert damit den gleichberechtigten Zugang zu medizinischen Leistungen.
- Sie führt zu einer Entstigmatisierung für die Betroffenen (keine Sozialhilfekrankenscheine mehr) und sichert einen besseren Zugang zum Recht (schriftliche Bescheide, kürzere Entscheidungsfrist).
- Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung führt zu Einschränkungen bei der Verpflichtung zum Kostenersatz.

### AUSLÄNDERINNEN:

- Die BMS begünstigt keinen Sozialtourismus.
- AsylwerberInnen können keine BMS beziehen.
- Die BMS sieht nur Rechtsansprüche für aufenthaltsverfestigte Drittstaatsangehörige vor.

### BMS ALS SPRUNGBRETT:

- Laut der vom Sozialministerium in Auftrag gegebenen Studie „Auswirkungen der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ hat die BMS mit ihrem Ziel einer starken Anbindung an den Arbeitsmarkt zu folgenden Ergebnissen geführt:

ERGEBNISSE	... nach 3 Monaten BMS	... nach 9 Monaten BMS
Beschäftigungsantritt ODER erhöhtes Beschäftigungsausmaß nach Einführung der BMS	14%	24%
Personen, die nach Einführung der BMS ausschließlich eine BMS-Leistung erhalten und darüber hinaus keine weiteren Einkünfte haben	89%	70%
Durchschnittliche Bezugsdauer nach Einführung der BMS	81 Tage	64 Tage

- 60.000 Arbeitsaufnahmen

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)